Klimagesetz
(KlimaG)

(Vom .....)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 22a der Kantonsverfassung[1)] und das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG)[2)],

erlässt:

I.

GS ? ?/?/?, Klimagesetz (KlimaG), wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

[1] Das Gesetz bezweckt, die natürliche Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Natur vor den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu schützen.
[2] Es soll insbesondere dazu beitragen:
a. die Treibhausgasemissionen zu vermindern und die verbleibenden, schwer zu reduzierenden Emissionen durch die Anwendung von Negativemissionstechnologien auszugleichen (Netto-Null-Emissionen);
b. auf eine klimaneutrale und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Gesellschaft hinzuwirken.

Art. 2 *Gegenstand und Geltungsbereich*

[1] Das Gesetz regelt im Sinne einer Rahmengesetzgebung:
a. die Klimaziele;
b. die Instrumente;
c. die Finanzierung;
d. die Zuständigkeiten.
[2] Das Gesetz gilt für:
a. die zentralen Verwaltungen von Kanton und Gemeinden;
b. die dezentralen Verwaltungen von Kanton und Gemeinden.

---
1) GS I A/1/1
2) SR 814.310

2. Klimaziele

Art. 3 *Klimaziele für die zentralen Verwaltungen*

[1] Der Kanton und die Gemeinden verpflichten sich für ihre zentralen Verwaltungen zur Erreichung des Netto-Null-Emissionen-Ziels spätestens bis zum Jahr 2050.
[2] Sie erweitern ihre Kompetenzen im Bereich der Negativemissionstechnologien (NET) und fördern entsprechende Projekte.
[3] Der Regierungsrat regelt die Anrechnung von Negativemissionen.

Art. 4 *Vorbildfunktion der zentralen Verwaltungen*

[1] Die zentralen Verwaltungen von Kanton und Gemeinden nehmen bei der Durchführung der Massnahmen zur Erreichung des Ziels von Netto-Null-Emissionen eine Vorbildfunktion wahr.

Art. 5 *Klimaziele für die dezentralen Verwaltungen*

[1] Die dezentralen Verwaltungen von Kanton und Gemeinden verpflichten sich zur Erreichung der Klimaziele des KIG.

3. Instrumente und Finanzierung

Art. 6 *Kantonaler Klimaplan*

[1] Der Kanton erlässt innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die zentrale kantonale Verwaltung einen kantonalen Klimaplan.
[2] Der kantonale Klimaplan beinhaltet insbesondere:
a. die Handlungsfelder;
b. die pro Handlungsfeld zu erreichenden Ziele;
c. die Massnahmen sowie die Fristen und Zuständigkeiten für deren Umsetzung;
d. die Kosten und die Finanzierung der Massnahmen;
e. die Kriterien zur Überprüfung der Zielerreichung.
[3] Der kantonale Klimaplan ist periodisch gesamthaft zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.
[4] Der kantonale Klimaplan ist für die zentrale kantonale Verwaltung verbindlich.
[5] Der Landrat regelt die Einzelheiten.

Art. 7 *Kommunale Klimapläne*

[1] Die Gemeinden erlassen innert zwei Jahren nach Erlass des kantonalen Klimaplans für ihre zentralen kommunalen Verwaltungen eigene kommunale Klimapläne zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes. Sie berücksichtigen den Inhalt des kantonalen Klimaplans.

[2] Die kommunalen Klimapläne bedürfen der Genehmigung des Kantons. Er unterstützt die Gemeinden fachlich bei der Erarbeitung und Umsetzung der Klimapläne und wacht über deren Zielerreichung.
[3] Die Gemeinden überprüfen die kommunalen Klimapläne periodisch gesamthaft und passen sie gegebenenfalls an, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.
[4] Die kommunalen Klimapläne sind für die zentralen kommunalen Verwaltungen verbindlich.

Art. 8 *Kantonale Treibhausgasbilanz*

[1] Der Kanton erstellt eine kantonale Treibhausgasbilanz zur Ermittlung der Treibhausgasemissionen.
[2] Es können weitere Indikatoren zur Ermittlung des ökologischen Fussabdrucks des Kanton Glarus beigezogen werden.
[3] Die Treibhausgasbilanz ist periodisch zu überprüfen und aktualisieren.
[4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 9 *Massnahmen*

[1] Der Kanton und die Gemeinden ergreifen die geeigneten Massnahmen, um die Reduktionsziele nach Artikel 3 zu erreichen.
[2] Sie sorgen dafür, dass die Massnahmen koordiniert werden sowie umwelt-, sozial- und wirtschaftsverträglich ausgestaltet sind.
[3] Sie bieten in den Bereichen Bildung und Forschung Unterstützung in der Reduktion der Treibhausgasemissionen und den Auswirkungen des Klimawandels.
[4] Sie berücksichtigen die klimatischen Herausforderungen im Rahmen ihrer Tätigkeit und prüfen bei der Planung von Projekten ihre Vereinbarkeit mit diesem Gesetz.

Art. 10 *Finanzierung der kantonalen Massnahmen*

[1] Die Massnahmen, die der Kanton zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und gestützt auf den kantonalen Klimaplan ergreift, werden durch das ordentliche Budget und im Rahmen der bewilligten Mittel finanziert.
[2] Der Kanton kann für einzelne Massnahmen ergänzende Finanzierungsmöglichkeiten prüfen.

Art. 11 *Dezentrale kantonale und kommunale Verwaltungen*

[1] Die dezentralen kantonalen und kommunalen Verwaltungen ergreifen geeignete Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele gemäss Artikel 5.
[2] Sie erstatten dem für sie zuständigen Gemeinwesen Bericht.

4. Zuständigkeiten

Art. 12 *Landrat*

[1] Der Landrat regelt die Einzelheiten zum kantonalen Klimaplan, insbesondere:
a. die Handlungsfelder;
b. das Überprüfungsintervall.

Art. 13 *Regierungsrat*

[1] Der Regierungsrat:
a. regelt die Anrechnung von Negativemissionen;
b. erlässt den kantonalen Klimaplan;
c. genehmigt die kommunalen Klimapläne;
d. regelt die Einzelheiten zur kantonalen Treibhausgasbilanz;
e. erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 14 *Zuständige kantonale Verwaltungsbehörde*

[1] Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde:
a. nimmt die übergeordnete Koordination in der kantonalen Verwaltung und der Zusammenarbeit mit den Gemeinden zur Umsetzung dieses Gesetzes wahr;
b. erstellt die kantonale Treibhausgasbilanz;
c. unterstützt die Gemeinden fachlich bei der Erarbeitung und Umsetzung der kommunalen Klimapläne;
d. betreibt ein Monitoring über die Zielerreichung der kommunalen Klimapläne.

Art. 15 *Kantonale Verwaltung*

[1] Die Departemente und Verwaltungsbehörden unterstützen sich gegenseitig in der Erstellung, der Umsetzung und Weiterentwicklung des kantonalen Klimaplans.
[2] Sie informieren die Bevölkerung über die von ihnen zu verantwortenden Massnahmen des kantonalen Klimaplans und den Stand ihrer Umsetzung. Sie sensibilisieren die Öffentlichkeit zum Klimaschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Art. 16 *Gemeinden*

[1] Die Gemeinden erlassen die kommunalen Klimapläne.
[2] Sie können bei der Planung und Umsetzung ihrer Klimapläne zusammenarbeiten.

Art. 17 *Beizug Dritter*

[1] Kanton und Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Dritte beiziehen.
[2] Sie können dazu insbesondere Leistungsaufträge an Dritte erteilen.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.